



AMTSBLATT

für die Stadt Ludwigsfelde

HERAUSGEBER: Stadt Ludwigsfelde, Der Bürgermeister, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Verantwortlich für den Inhalt: Stabsstelle Büro Stadtverordnetenversammlung, Stadtmarketing & Pressestelle, Liza Ruschin. Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

29. Jahrgang

06.02.2020

Nr. 6

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Berichtigung zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2020 im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde Nr. 5 vom 04.02.2020 | 2 |
| 2. | Bekanntmachungsanordnung der Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Jahr 2020 | 4 |
| 3. | Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und Ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 | 5 |
| 4. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Siethen am 21.02.2020 | 5 |
| 5. | Bekanntmachung der Sitzung der Jagdgenossenschaft Gröben am 21.02.2020 | 6 |

**Berichtigung zur öffentlichen Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2020
im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde Nr. 5 vom 04.02.2020**

Auf Grund von Schreibfehlern in der Haushaltssatzung erfolgt nachstehend die erneute Bekanntmachung.

Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	56.291.800 €
ordentlichen Aufwendungen auf	59.455.700 €
außerordentlichen Erträge auf	50.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	60.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	55.070.600 €
Auszahlungen auf	62.265.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.316.900 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.608.500 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	753.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.436.900 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.219.700 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden in einer Hebesatzsatzung gesondert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v. H. |

2. Gewerbesteuer

380 v. H.

Sie haben hier lediglich deklaratorischen Charakter.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen aus unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveränderungen gemäß § 4 Absatz 2 KomHKV als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Teilergebnishaushalte je Aufwendungsart und die damit verbundenen Auszahlungen 100.000 €,
 - b) für die Teilfinanzhaushalte bei überplanmäßigen Auszahlungen je Einzelmaßnahme 250.000 €, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 € nicht übersteigt,
 - c) für die Teilfinanzhaushalte bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Einzelmaßnahme 10.000 €,
 - d) für die Tilgung von Krediten 25.000 €.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen.

Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Leistung der Kreisumlage, der Gewerbesteuerumlage sowie zu zahlende Zinsen im Falle von Gewerbesteuerrückerstattungen wird ohne betragsmäßige Beschränkung auf den Kämmerner übertragen. Dies gilt auch für Haushaltsüberschreitungen bei notwendigen Abschlussbuchungen im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen bei:

- a) der Entstehung eines erheblichen Fehlbetrages. Ein erheblicher Fehlbetrag liegt dann vor, wenn sich das geplante ordentliche Jahresergebnis in der Position 33 der Gesamtergebnisentwicklung voraussichtlich um mehr als 2.000.000 € verschlechtern wird,
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von 500.000 € je Teilhaushalt,
- c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Auszahlungen für einzelne Investitionsmaßnahmen in Höhe von mehr als 250.000 €.

Zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage führen, unabhängig von der Höhe des zu leistenden Mehrbetrages, nicht zu einer Nachtragspflicht. Sie bleiben ebenso bei der Betrachtung der Wertgrenzen nach den Buchstaben a) und b) unberücksichtigt.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept – entfällt)

§ 7

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Ludwigsfelde können Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000 € aufgenommen werden.

Ludwigsfelde, den 06.02.2020

gez. i.V. Christian Großmann
Erster Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß §§ 3 Absatz 3 Satz 1 und 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf).

Ludwigsfelde, den 06.02.2020

gez. i. V. Christian Großmann
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2020

Nach § 67 Absatz 5 der BbgKVerf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ludwigsfelde in der Rathausstraße 3, Zimmer 1.23, 14974 Ludwigsfelde nehmen.

Öffnungszeiten: Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ludwigsfelde, den 06.02.2020

gez. i. V. Christian Großmann
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Am 21.02.2020 findet um 19:30 Uhr im Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Chaussee 5, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Ortsbeirates Siethen statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Siethen am 21.02.2020

TOP

Vorlagen-Nr.

1.0. Informationen der Ortsvorsteherin

2.0. Einwohnerfragestunde

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.
Ludwigsfelde, den 06.02.2020

gez. i.V. Christian Großmann
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Am 21.02.2020 findet um 18:00 Uhr im Gemeindehaus Gröben (Feuerwehrraum), Gröbener Dorfstraße 12, 14974 Ludwigsfelde die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Gröben statt.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gröben lädt hiermit alle Mitglieder zur Vollversammlung ein.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Gröben gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung der Sitzung der Jagdgenossenschaft Gröben.

1. Bericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Bericht des Jagdpächters
4. Haushaltsplan für das Jagdjahr 2020/2021
5. Beschlüsse zur Verwendung des Pachtertrages
6. Beschlüsse zur Anpassung des Jagdpachtvertrages
7. Beschlüsse zur Übertragung von Aufgaben der Vollversammlung an den Vorstand
8. Sonstige Beschlüsse
9. Verschiedenes

Ludwigsfelde, den 06.02.2020

gez. Wilfried Thielicke
Jagdvorsteher